



Gesangverein – MG – 1903 Limburgerhof e.V.

Mitglied des Chorverbandes der Pfalz e.V. im Deutschen Chorverband e.V.

VEREINS SATZUNG

des

Gesangverein – MG – 1903 Limburgerhof e.V.



Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2016.

Eingetragen in das Vereinsregister für Ludwigshafen unter der Nummer **1149 LU**.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Gesangverein – MGV – 1903 Limburgerhof

mit dem Zusatz **e. V.**

Er ist Mitglied im Chorverband der Pfalz e.V. und im Deutschen Chorverband e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Limburgerhof und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein fördert kulturelle Zwecke, insbesondere den Chorgesang.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
Durch regelmäßige Proben bereiten sich die aktiven Mitglieder für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern.
Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
2. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive bzw. passive Mitglieder.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
Der Vereinsausschuss entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Lehnt dieser die Aufnahme ab, steht dem/der Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
Neu aufgenommene Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung.
2. Aktive (singende) Mitglieder können wegen unregelmäßigen Singstundenbesuchs oder sonstiger Vergehen gegen die Chordisziplin auf Beschluss des Vereinsausschusses in die passive (fördernde) Mitgliedschaft überführt werden. Die Entscheidung kann auf Antrag des Betroffenen nach einer angemessenen Wartefrist (mindestens 6 Monate) vom Vereinsausschuss wieder rückgängig gemacht werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
 - b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
 - c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages um mindestens ein Quartal in Verzug geraten ist, durch den Vereinsausschuss ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens zwei Wochen) Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Der Beschluss über den Ausschluss ist, mit Gründen versehen, dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes über den Ausschluss ebenfalls mittels eingeschriebenen Briefes an ein Mitglied des Vorstands erfolgen.
Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.
Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass keine Anfechtung mehr möglich ist. Das ausgeschlossene Mitglied ist zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum endgültigen Ausschluss-Datum verpflichtet.
Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss einer Mitgliederversammlung wiederaufgenommen werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Verpflichtung, die Interessen des Vereins zu fördern und bei der Verwirklichung des Vereinszweckes in angemessener Weise mitzuwirken.
2. Aktive (singende) Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Sie haben sich während der Singstunden an die Anordnungen des/der jeweiligen Chorleiters/ Chorleiterin zu halten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag fristgerecht zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sowohl beim Eintritt in den Verein als auch beim Austritt aus dem Verein den Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen.
2. Der Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Beitrag wird jährlich eingezogen und ist im 1. Quartal des Jahres fällig.
Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Regel durch Bank-Einzugsverfahren. Bei einer Rücklastschrift gehen die von der Bank erhobenen Gebühren zu Lasten des Mitgliedes. Ausnahmen (Überweisung, Kassieren durch Bevollmächtigte(n) des Vereins) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit ausnahmsweise den Mitgliedsbeitrag zu erlassen bzw. zu stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von jeder Pflichtzahlung befreit.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel / Vereinsvermögen

1. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Das gleiche gilt für Erträge aus Veranstaltungen, Kapitalerträge und sonstige Erträge.
2. Nicht mit dem angegebenen Vereinszweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder Mitgliedern noch anderen Personen gewährt werden.
3. Das Vereinsvermögen ist, solange der Verein besteht, gemeinsames Eigentum aller Mitglieder. Es besteht kein Anrecht auf Vermögensteile für die einzelnen Mitglieder.
Die Mitglieder entscheiden gemeinsam über das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand,
- Der Vereinsausschuss.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung/Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

1.2 Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

- mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt,
- Berufung nach § 4.3.c zur Mitgliederversammlung eingelegt wurde.

Die Einberufung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beantragung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

1.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er der Überzeugung ist, dass für den Verein wichtige Entscheidungen, die im Entscheidungsbereich der Mitgliederversammlung liegen, unmittelbar getroffen werden müssen und im Interesse des Vereins nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können.

Er benötigt dazu die Zustimmung des Vereinsausschusses. Die Einberufung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

1.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung von einem der beiden übrigen Vorstands-Mitglieder, bei deren Verhinderung von einem/einer vom Vorsitzenden ernannten Vertreter(in), der/die Vereinsmitglied sein muss.

1.5 Nicht-Mitglieder haben keinen Zutritt zur Mitgliederversammlung. Davon ausgenommen sind die sorgeberechtigten Eltern der minderjährigen Mitglieder.

1.6 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Limburgerhof für ortsansässige Mitglieder
- muss durch schriftliche Mitteilung an auswärtige Mitglieder
- muss durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bei Einberufung nach § 9 / Absatz 1.3 erfolgen.

2. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

- 2.1 Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung werden zur Ermittlung von Mehrheiten nur die abgegebenen gültigen Stimmen herangezogen.
Enthaltungen sowie auf Grund von Formfehlern ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, falls nicht anders in der Satzung festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Abstimmungen werden durch den Schriftführer/die Schriftführerin protokolliert.
Bei geheimen Abstimmungen ernennt der/die Sitzungsleiter(in) eine Zählkommission, die für die Auszählung der abgegebenen Stimmen verantwortlich ist.
Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
Das Stimmrecht von minderjährigen Mitgliedern wird durch die sorgeberechtigten Eltern ausgeübt.
- 2.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche oder durch die Satzung festgelegte Bestimmungen dem entgegenstehen oder mindestens eine Person eine andere (geheime) Abstimmung verlangt.

3. Wahlen durch die Mitgliederversammlung,

- 3.1 Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Revisoren/ Revisorinnen erfolgt geheim, wenn mindestens eine Person dies beantragt, ansonsten erfolgt sie durch offene Abstimmung durch Handzeichen.
- 3.2 Wahlen von Mitgliedern des Ausschusses, der Revisoren/Revisorinnen, sowie von Mitgliedern weiterer von der Mitgliederversammlung zu besetzender Gremien erfolgen einzeln oder 'en bloc'. 'En bloc'-Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3.3 Bei Einzelwahl benötigt ein(e) Bewerber(in) zur Wahl die Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Erhält beim ersten Wahlgang kein(e) Bewerber(in) die notwendige Mehrheit, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Standen beim ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber(innen) zur Wahl, erfolgt der zweite Wahlgang (und der eventuell notwendige dritte Wahlgang) nur unter Teilnahme der beiden Bewerber(innen) des ersten Wahlganges mit den meisten Stimmen.
Erreicht beim zweiten Wahlgang kein(e) Bewerber(in) die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein weiterer Wahlgang. In diesem Wahlgang genügt zur Wahl eines/einer Bewerbers/Bewerberin die Mehrzahl der zustimmenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit beider Bewerber(innen) entscheidet in diesem Wahlgang die Stimme des Sitzungsleiters.
- 3.4 Stehen bei 'en bloc' Wahl mehr Bewerber(innen) zur Wahl als Sitze zu vergeben sind, hat bei der Wahl jedes Mitglied so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Jedes Mitglied kann jedem/jeder Bewerber(in) jeweils nur eine Stimme geben (Kumulierungsverbot). Gewählt sind die Bewerber(innen) mit den höchsten Stimmenanzahlen in absteigender Reihenfolge.
- 3.5 Gewählt werden können nur Mitglieder die in der Versammlung anwesend sind, es sei denn, dem/ der Sitzungsleiter(in) liegt eine schriftliche Einverständniserklärung des/der zu Wählenden vor.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung.

- 4.1 Verabschiedung, Änderung, Auslegung (bei Zweifelsfällen) der Satzung.
- 4.2 Entgegennahme
 - des Jahresberichtes des/der ersten Vorsitzenden,
 - des Kassenberichtes des/der 1. Kassiers/Kassiererin,
 - des Kassenprüfungsberichtes der Revisoren/Revisorinnen,
 - des musikalischen Jahresberichtes des/der Chorleiter(s) bzw. der Chorleiterin(nen).
- 4.3 Bestellung eines Wahlausschusses, der die Versammlung bei anstehenden Neuwahlen des Vorstandes nach der Entlastungserteilung bis zur abgeschlossenen Wahl des/der ersten Vorsitzenden leitet.
- 4.4 Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren, wobei diese
 - einzeln gewählt werden müssen,
 - volljährig sein müssen.
- 4.5 Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses auf die Dauer von zwei Jahren, wobei die Beisitzer(innen) einzeln oder 'en bloc' gewählt werden können.
- 4.6 Wahl von zwei Kassenprüfer(inne)n (Revisoren/Revisorinnen) auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Revisoren/Revisorinnen müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Vereinsausschuss angehören.

Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Rechnungslegung jederzeit - unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist - zu überprüfen.

Vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung müssen sie eine Prüfung vornehmen und der Versammlung darüber Bericht erstatten.
- 4.7 Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- 4.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 4.9 Entscheidung über Berufung nach § 4.3.c der Satzung.
- 4.10 Abstimmung über Anträge an die Mitgliederversammlung.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Über die Zulassung von Eil-Anträgen, die im Verlaufe der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden sollen, muss die Mitgliederversammlung vorher ihre Zustimmung geben.
- 4.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der 1. Kassierer(in).
2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vereinsausschusses eines der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung.
Falls dabei keine satzungsgemäßen Neuwahlen stattfinden, sind entsprechende Ergänzungswahlen durchzuführen.
4. Kann bei anstehenden Neuwahlen kein Vorstand gewählt werden, bleibt der bisherige Vorstand als kommissarischer Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 250 EURO belasten, ohne vorherige Rücksprache mit dem Vereinsausschuss befugt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Vereinsausschusses über einen Betrag, der den Verein in einem Geschäftsjahr (siehe § 12) mit nicht mehr als 4000 EURO belastet, zu verfügen.
Bei Überschreitung dieser Summe ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
Für Immobilienverträge ist immer die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Der/Die 1. Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie macht jährlichen Rechnungsabschluss, von dem er/sie den übrigen Vorstandsmitgliedern, dem Vereinsausschuss sowie der Mitgliederversammlung Kenntnis gibt.

Er/Sie ist unter Mithilfe des 2. Kassierers/der 2. Kassierer(in) für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Er/Sie ist verpflichtet, den übrigen Vorstandsmitgliedern vierteljährlich über den Vermögensstand des Vereins Bericht zu erstatten.

§ 11 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - dem Vorstand,
 - dem/der 1. Schriftführer(in),
 - dem/der 2. Schriftführer(in),
 - dem/der 2. Kassierer(in),
 - fünf weiteren Beisitzern.
- Falls der Verein mehrere Chöre unterhält, sollte jeder Chor im Ausschuss mindestens durch ein (aktives) Mitglied vertreten sein.

2. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vereinsausschusses eines der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung.
Falls dabei keine satzungsgemäßen Neuwahlen stattfinden, sind entsprechende Ergänzungswahlen durchzuführen.
3. Der Vereinsausschuss kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um zusätzliche ordentliche (mit Stimmberechtigung) oder beratende (ohne Stimmberechtigung) Mitglieder erweitert werden. Der Vereinsausschuss kann auf eigenen Beschluss um beratende Mitglieder (ohne Stimmberechtigung) erweitert werden.
4. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in den Ausschusssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung der gleichen Tagesordnung einberufen.
Der Vereinsausschuss ist in dieser Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Bei der Einladung zu dieser Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Vereinsausschuss trifft bei der Verpflichtung eines/einer neuen Chorleiters/Chorleiterin die Vorauswahl (Festlegung des einzuladenden Bewerber(innen)) und wählt zusammen mit den aktiven Mitgliedern den/die zu verpflichtende(n) Chorleiter(in).
Anschließend wird mit diesem/dieser vom Vorstand ein Vertrag abgeschlossen.
7. Der Vereinsausschuss legt fest, wer während der Chorproben die Anwesenheitslisten führt.
8. Der/Die 1. Schriftführer(in) übernimmt die anfallenden schriftlichen Arbeiten.
Er/Sie verfasst alle erforderlichen Niederschriften und Sitzungsprotokolle.
Sämtliche Sitzungsprotokolle sind vom jeweiligen Sitzungsleiter(in) und vom 1. Vorsitzenden, wenn eine andere Person als Sitzungsleiter (in) fungierte, zu unterzeichnen.
9. Der/Die 2. Kassierer(in) unterstützt den/die 1. Kassierer(in) bei seiner/ihrer Arbeit.
10. Der/Die 2. Schriftführer unterstützt den/die 1. Schriftführer(in) und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Verstorbene Mitglieder

1. Verstorbener Mitglieder wird anlässlich einer zu diesem Zweck bei Bedarf jährlich — stattfindenden Gedenkfeier gedacht.
2. Bei der Beerdigung eines aktiven Mitglieds nimmt der betroffene Chor durch einen Liedvortrag teil.
Bei Verhinderung des Chorleiters/der Chorleiterin oder einer wesentlichen Anzahl von Chormitgliedern kann das Gedenken durch einen Liedvortrag in Absprache mit den Angehörigen an einem der auf die Beisetzung folgenden Sonntage erfolgen.
Der Liedvortrag für das verstorbene aktive Mitglied entfällt auf Wunsch der nächsten Angehörigen.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) erfolgen.
2. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, bei der eine Satzungsänderung durchgeführt werden soll, sind die zur Änderung anstehenden Paragraphen der Satzung bekanntzugeben.
3. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung muss vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
 3. Das nach Beendigung der Auflösung der Körperschaft, oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, verbleibende Vereinsvermögen, ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes, nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, erstrangig zur Förderung der Chormusik, zu verwenden. Es wird mit dieser Maßgabe der politischen Gemeinde Limburgerhof übertragen. Die (ehemaligen) Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
-

Die Paragraphen dieser Satzung wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2016 beschlossen.

Die Satzung wurde am 14. 12. 2016 in das Vereinsregister für Ludwigshafen unter der Nummer 1149 LU eingetragen.

Limburgerhof, 10. Oktober 2016

Der Vorstand

Anke Ehwald
1. Vorsitzende

Karola Kirschner
2. Vorsitzende

Erika Henß
1. Kassierer